

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Katzhütte.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-KitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371) hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in der Sitzung am 03.04.2007 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Katzhütte als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, wobei jedes Kind vom Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.
- (2) Entsprechend der jeweils bestehenden Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Goldisthal haben die Kinder dieser Gemeinde einen Anspruch auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung entsprechend Abs. 1.
- (3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaates Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (4) Bei Plätzen im Bereich der Kinder unter 2 Jahren sind Kinder~~–~~, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, bevorzugt aufzunehmen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Beirates anders festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und durch Aushang in der Tageseinrichtung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Tageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren sind zu nehmen, wenn die finanzielle Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren sind
 - a) die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ durch die Erziehungsgeldberechtigten und
 - b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150 € monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.
- (5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaates Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 bzw. § 25 Abs. 9 ThürKitaG zu tragen.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vorabsprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Beirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluß eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Leiterin der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Werden die Gebühren zweimal mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG vom 10. Oktober 2001 GVBl. S 276 in der Fassung der Bekanntmachung unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 01.02.2002 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Katzhütte, den 03.05.2007

Gemeinde Katzhütte

**Machold
Bürgermeister**

Siegel

Anlage 1

Formblatt

**zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts entsprechend § 4 ThürKitaG
und zur Gewährleistung der damit verbundenen Finanzierung**

Die Gemeinde, in der sich die gewünschte Einrichtung befindet, wird vom Träger durch Vorlage des Schreibens über die bestätigte Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts informiert.

Die Eltern informieren ihre Wohnsitzgemeinde durch Vorlage dieses Schreibens.

Bestätigung freier Kapazität

Hiermit bestätigen wir, dass das Kind
aus der Gemeinde
ab dem
in die Kindertageseinrichtung in Katzhütte aufgenommen werden kann.

.....
Datum Unterschrift und Stempel
Gemeinde Katzhütte

Bestätigung der Wohnsitzgemeinde

Hiermit wird bestätigt, dass für das Kind
Mit der bereitstellenden Gemeinde Katzhütte die Pauschale
entsprechend § 18 Abs. 6 Thür KitaG ab dem
vereinbart wird.

.....
Datum Unterschrift und Stempel
Wohnsitzgemeinde